



Alternativantrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu „**Schutz der Privatsphäre stärken – Unzulässige Filmaufnahmen mit Smartglasses, Mini-Kameras und vergleichbaren Geräten wirksam unterbinden!**“ (Drucksache 20/4814)

Neue Technik braucht klare Regeln: Privatsphäre und persönliche Daten schützen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Einführung von Smart Glasses bietet Nutzenden Vorteile, birgt jedoch zugleich ein erhebliches Gefährdungs- und Missbrauchspotenzial. Ihr Einsatz ist datenschutzrechtlich problematisch und kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht Dritter verletzen.

Frauen berichten davon, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schwimmbädern, beim Joggen, am Strand oder in Fitnessstudios gezielt und ohne ihr Wissen gefilmt worden zu sein. Häufig erfahren die Betroffenen erst von den Aufnahmen, wenn diese im Internet veröffentlicht und weiterverbreitet werden. Die damit verbundenen Verletzungen ihrer Persönlichkeitsrechte können erheblich sein und lassen sich angesichts der unkontrollierbaren Verbreitung nicht rückgängig machen.

Zudem lassen sich Smart Glasses häufig durch ihre unauffällige Gestaltung äußerlich kaum von herkömmlichen Brillen unterscheiden, was verdeckte Aufnahmen erleichtern kann. Einige Modelle verfügen zudem über Künstliche Intelligenz und immense Datenverarbeitungs- und Speicherkapazitäten sowie automatisierte Gesichtserkennung.

Diese technische Entwicklung erfordert nicht nur klare Vorgaben für die Hersteller hinsichtlich der technischen und rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen

Ausgestaltung, sondern auch eine eindeutige Abgrenzung besonders schutzwürdiger Bereiche, in denen ihre Nutzung von Smart Glasses unzulässig ist.

Die geltende Rechtslage erfasst diese neuen Anforderungen nur unzureichend. So stellt das Verbot in § 8 des Gesetzes über Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (TDDDG) zwar auf die Erkennbarkeit von Filmaufnahmen ab. Dies reicht indes nicht aus. Denn durch Manipulationsmöglichkeiten der Aufnahmefunktion besteht eine Umgehungsgefahr, so dass heimliche Aufnahmen durch Smart Glasses angefertigt werden können. Hinzu kommt, dass aufgrund der Brillendesigns auch bei theoretischer Erkennbarkeit gerade in besonders schutzwürdigen Situationen Aufnahmen ohne Einwilligung oder Kenntnis der Betroffenen erfolgen und diese zu Verletzungen der Persönlichkeitsrechte führen können.

Der Landtag bittet die Landesregierung daher, sich auf Bundes- und EU-Ebene entsprechend für eine stärkere Regulierung von Smart Glasses einzusetzen. Dabei müssen sowohl Hersteller als auch Nutzende und Softwarebetreibende adressiert werden.

Der Landtag stellt fest,

1. dass Smart Glasses gerade für sehbehinderte oder -beeinträchtigte Personen ein wichtiges Hilfsmittel darstellen und in Bereichen wie Forschung oder Medizin wertvolle Unterstützung leisten können,
2. dass gleichzeitig ein erhöhtes Missbrauchs- und Gewaltpotenzial mit den technischen Funktionen von Smart Glasses, wie der Aufnahmefunktion, Künstlicher Intelligenz, Gesichtserkennung oder Livestreaming einhergeht,
3. dass das besondere Schutzinteresse von Frauen und Kindern stärker berücksichtigt werden muss, da diese überproportional von digitaler und bildbasierter Gewalt betroffen sind,

Der Landtag bittet daher die Landesregierung sich dafür einzusetzen,

1. die Nutzung von Smart Glasses, Mini-Kameras oder vergleichbaren Geräten in besonders schutzwürdigen Bereichen wie öffentlichen Schwimmbädern, Saunen, am Strand, in Umkleideräumen und vergleichbaren Orten zu verbieten,
2. die Nutzung von Smart Glasses, Mini-Kameras oder vergleichbaren Geräten zur Speicherung und Verarbeitung von Aufnahmen im öffentlichen Personennahverkehr, auch bei bundesländerübergreifenden Verkehren, zu verbieten,
3. dass der Anwendungsbereich des TDDDG auf aufnahmefähige Geräte ausgeweitet wird, die technisch geeignet sind unbemerkt aufzunehmen, so dass es nicht mehr auf die Erkennbarkeit der Aufnahme ankommt,

4. dabei die berechnigte Nutzung von Smart Glasses als Assistenztechnologie für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bei Nutzungsverböten Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen auszunehmen, die diese als Hilfsmittel für den Alltag benötigen,
5. dass straf- und zivilrechtliche Lücken über das im April angekündigte Gesetz gegen digitale Gewalt geschlossen werden,
6. dass die Aufnahmen von Smart Glasses im öffentlichen Raum nicht in Echtzeit durch Apps oder Cloud-Dienste mit Personendatenbanken oder Social-Media-Profilen abgeglichen werden und das unautorisierte Training von KI-Systemen mit den Daten Unbeteiligter unterbunden wird,
7. dass deutlich erkennbare und manipulationssichere Aufnahmesignale als technische Mindestanforderungen für entsprechende Geräte vorgesehen werden und technische Vorkehrungen getroffen werden, die eine Deaktivierung, Verdeckung oder sonstige Manipulation dieser Schutzmechanismen verhindern.
Dabei sollen auch einheitliche technische Standards für die Erkennbarkeit von Aufnahmefunktionen unter realen Bedingungen sowie geeignete technische Lösungen für den Umgang mit späteren Software- und Funktionsupdates geprüft werden,
8. dass Betreiber von Saunalandschaften, Schwimmbädern und Sporthallen für die Möglichkeit der Einschränkung der Nutzung von Smart Glasses, Mini-Kameras und vergleichbaren Geräten über ihre Nutzungsregeln und Hausordnungen sensibilisiert und bei Bedarf unterstützt werden,

und die Themen Schutz vor und die Strafbarkeit von gezielten heimlichen Bild-, Ton- und Videoaufnahmen durch Smart Glasses in die Informationskampagne sowie in den rechtlichen Erste-Hilfe-Leitfaden gegen digitale (sexualisierte) Gewalt des Landes aufzunehmen, die beide als konkrete Maßnahmen derzeit im Zuge des 10-Punkte-Plans der Landesregierung umgesetzt werden.

Birte Glißmann
und Fraktion

Catharina Nies
und Fraktion